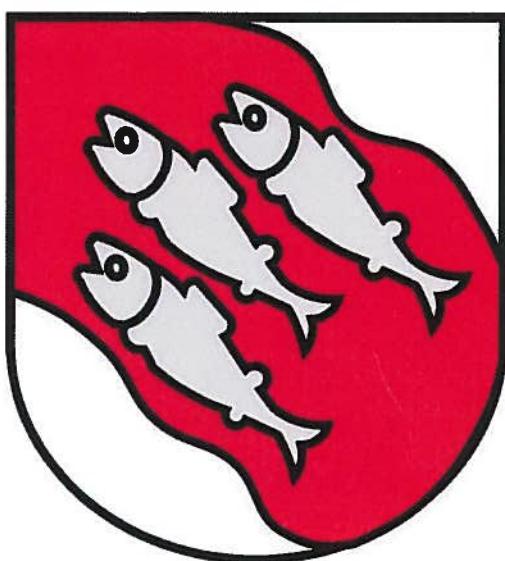


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



**Friedhof- und
Begräbnisordnung
2005
mit Änderungen bis 30.06.2014**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Organisation	5
1.	Aufsicht und Verwaltung.....	5
Aufsicht.....	5	
Wahlbehörde	5	
Friedhof kommission, Konstituierung	5	
Aufgaben Friedhofkom mission.....	5	
2.	Personal	5
Aufgaben Friedhofgärtner	5	
Aufgaben Totengräber	5	
Verhalten Friedhofpersonal.....	5	
Entschädigung	6	
II.	Bestattungsordnung	6
1.	Anmeldung der Todesfälle.....	6
Anmeldung	6	
Dokumente	6	
Leichenfund	6	
2.	Anordnung der Bestattung.....	6
Bestattungs bewilligung	6	
Bestattungs freigabe	6	
Voraussetzung Feuerbestattung	6	
3.	Durchführung der Bestattung.....	6
Material Sarg	6	
Aufbahrung	6	
Leichenüber führung	7	
Leichentrans porte	7	
Besammlung.....	7	
Bestattungs zeiten	7	
Gestaltung Bestattungs feier.....	7	
III.	Friedhofordnung	7
1.	Allgemeines.....	7
Ordnung, Instandhaltung Gräber	7	
Bepflanzung.....	7	
Öffnungszeiten.....	7	
Friedhofge bäude	7	
2.	Beisetzungsstätten	7
Beisetzungs arten, Gräberarten	8	
Bestattungs kontrolle	8	
Urnensbestattung auf best. Grab, Voraussetzung	8	

Abmessungen Gräber.....	8
Ruhedauer.....	8
3. Grabmäler	8
Gestaltung	9
Ausnahme bewilligungen	9
Abmessungen.....	9
Aufstellen.....	9
Holzkreuz.....	10
Beschädigung.....	10
Instandhaltung	10
4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	10
4.1. Grabbesorgung durch die Angehörigen.....	10
Grundsatz	10
Grabbesorgung durch Friedhofgärtner.....	10
Erstellung und Unterhalt Schrittplatte.....	10
Bepflanzung Gräber.....	10
Instandhaltung Gräber	11
Unterhalt unbesorgte Gräber	11
4.2. Pauschale Grabbesorgung durch die Gemeinde	11
Voraussetzung.....	11
Bemessung einmalige Gebühr.....	11
Verbuchung	11
Restliche Grabdauer bestehende Gräber.....	11
5. Räumung der Gräber und Exhumation	11
Grundsatz Exhumation	11
Bekanntgabe Räumung Gräber	11
Räumung Grabmäler	12
IV. Kostentragung, Gebührenrahmen	12
Grundsatz	12
Gebühren rahmen.....	12
Bestattungs kosten Unbemittelter	13
Rechnungs stellung/In kasso	13
V. Schutz- und Schlussbestimmungen.....	13
Verhalten auf dem Friedhof.....	13
Haftung im Schadenfall.....	13
Haftungsaus schluss.....	14
Strafbe stimmungen.....	14
Rechtsmittel.....	14
Ergänzende Bestimmungen.....	14

Inkrafttreten 14

Gestützt auf das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen; sowie Art. 15 und den Anhang I des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E., wird folgendes Reglement erlassen:

	I. Organisation
	1. Aufsicht und Verwaltung
Aufsicht	<p>Art. 1</p> <p>Das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Röthenbach i. E. untersteht dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde. Dieser überträgt die Aufsicht, Überwachung und Verwaltung der Friedhofskommission.</p>
Wahlbehörde	<p>Art. 2</p> <p>1. Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Friedhofskommission mit 3 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied dem Gemeinderat angehören soll b) je einen Friedhofgärtner für die Friedhöfe Röthenbach und Würzbrunnen c) einen Totengräber <p>2. Die unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Ämter können der gleichen Person übertragen werden.</p>
Friedhofskommission, Konstituierung Aufgaben Friedhofskommission	<p>Art. 3</p> <p>1. Die Friedhofskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>2. Ihre Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des Bestattungswesens - Überwachung der Tätigkeit der Friedhofgärtner und des Totengräbers - Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofsanlagen und Gebäulichkeiten - Überwachung der Ausführungsvorschriften über die Grabmäler - Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Gemeinderates zur Ausführung von grösseren Projekten - Verfügungen und Entscheide im Rahmen ihres Aufgabenkreises <p>3. Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beziehen, denen aber kein Stimmrecht zusteht.</p>
	2. Personal
Aufgaben Friedhofgärtner	<p>Art. 4</p> <p>Den Friedhofgärtnern obliegen die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedungen sowie die vorschriftsgemässe Besorgung der ihnen hierzu übertragenen Gräber.</p>
Aufgaben Totengräber	<p>Art. 5</p> <p>Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Er besorgt, unter Mithilfe von anderen Personen, das Tragen der Särge und Urnen zum Grabe und das Versenken derselben. Ferner obliegt ihm das Auffüllen und Verebnen der Gräber. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof</p>
Verhalten Friedhofpersonal	<p>Art. 6</p> <p>Dem Friedhofpersonal wird korrektes Verhalten gegenüber den Angehörigen von Verstorbenen und Friedhofbesuchern zur Pflicht gemacht. Es hat den Weisungen und Instruktionen der Friedhofskommission nachzukommen.</p>

Entschädigung	Art. 7 <p>1. Friedhofgärtner und Totengräber werden für ihre Arbeiten nach den vom Gemeinde rat zu genehmigenden Ansätzen entschädigt. 2. Grundlage dafür bilden die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Gärtner meister, Fachgruppe Friedhof.</p>
	II. Bestattungsordnung
	1. Anmeldung der Todesfälle
<i>Anmeldung</i>	Art. 8 <p>1. Jeder Todesfall ist sofort von den Angehörigen, Hausgenossen oder Verantwortlichen dem zuständigen Zivilstandsamts und der Gemeindeverwaltung anzugeben.</p>
<i>Dokumente</i>	<p>2. Dem Zivilstandamt sind vorzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die amtliche ärztliche Todesbescheinigung - der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen - der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen
<i>Leichenfund</i>	<p>3. Über Leichenfunde ist der Polizeibehörde sofort Meldung zu erstatten.</p>
	2. Anordnung der Bestattung
<i>Bestattungsbewilligung</i>	Art. 9 <p>1. Der Gemeindeschreiber stellt die Bewilligung für die Erd- und Urnenbestattung aus, zuhanden - des Totengräbers - des zuständigen Pfarramtes - der Angehörigen der Verstorbenen</p> <p>2. Er bestimmt den Zeitpunkt der Beisetzung in Absprache mit dem Pfarramt, bzw. dem Leiter der Trauerfeier.</p>
<i>Bestattungsfreigabe</i>	Art. 10 <p>1. Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Meldungen gemäss Art. 8 erfolgt sind. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle (Art.36, -, Zivilstandsverordnung).</p> <p>2. Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.</p> <p>3. Für frühere Beerdigung ist eine spezielle Bewilligung einzuholen. (Art. - 4 Verordnung über das Bestattungswesen).)</p>
<i>Voraussetzung Feuerbestattung</i>	<p>3. Durchführung der Bestattung</p>
<i>Material Sarg</i>	Art. 11 <p>Die Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.</p>
<i>Aufbahrung</i>	Art. 12 <p>1. Für die Aufbahrung der Leichen steht im Friedhof Röthenbach ein Aufbahrungsräum zur Verfügung.</p> <p>2. Dieser kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden.</p>

	den, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen. Der Schlüssel ist bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.
<i>Leichenüberführung</i>	Art. 13 1. Die Leichen sind aus wohnungshygienischen und sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in das Friedhofgebäude zu überführen, soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden. 2. Begehren für Leichentransporte sind an eine einschlägige Firma zu richten.
<i>Besammlung</i>	Art. 14 Die Teilnehmer der Bestattungsfeier besammeln sich auf dem Friedhof. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.
<i>Bestattungszeiten</i>	Art. 15 1. Als Beerdigungszeiten werden festgesetzt: - Montag bis Freitag, vormittags 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr. - In begründeten Ausnahmefällen Samstags 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr - An Sonn- und Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, mit der Zustimmung der Friedhofskommission, Bestattungen vorgenommen werden. 2. Urnenbeisetzungen können während des Mittaggeläutes um 11.00 Uhr oder nach Absprache vorgenommen werden.
<i>Gestaltung Bestattungsfeier</i>	Art. 16 Die Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen bzw. Zuständigen. Mit dem Pfarramt bzw. dem Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Kontakt aufzunehmen.
	III. Friedhofordnung
	1. Allgemeines
<i>Ordnung, Instandhaltung Gräber</i>	Art. 17 Die Friedhöfe, als Ruhestätte der Verstorbenen, sind von jedermann in Ehren zu halten. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten.
<i>Bepflanzung</i>	Art. 18 Der Friedhof soll angemessen eingefriedet, mit Türen versehen und zu keinem seiner Bestimmungen als Ruhestätte der Verstorbenen fremden Gebrauch benutzt werden. Kulturpflanzen dürfen auf dem Friedhof keine angepflanzt werden, es sei denn, die Friedhofskommission habe hierzu die Bewilligung erteilt.
<i>Öffnungszeiten</i>	Art. 19 1. Die Friedhöfe stehen der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen, Kindern jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen. 2. Das Mitführen von Hunden sowie Fahrrädern und andern Fahrzeugen in den Friedhof ist den Friedhofbesuchern untersagt.
<i>Friedhofgebäude</i>	Art. 20 Das Friedhofgebäude dient der Aufbahrung von Leichnamen vor der Bestattung. Es enthält ebenfalls einen Geräteraum mit Toilette. Die Aufsicht und Pflege des Friedhofgebäudes obliegt dem Totengräber und der Friedhofskommission.
	2. Beisetzungsstätten

<i>Beisetzungarten, Gräberarten</i>	Art. 21 Für die Beisetzung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Reihengräber für die Erdbestattung auf dem Friedhof Röthenbach - Kindergräber für Kinder bis 12 Jahre auf dem Friedhof Röthenbach - Urnengräber auf dem Friedhof Röthenbach und auf dem Friedhof Würzbrunnen - Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensgravur auf dem Friedhof Röthenbach und auf dem Friedhof Würzbrunnen 																																												
<i>Bestattungskontrolle</i>	Art. 22																																												
<i>Urnensbestattung auf best. Grab, Voraussetzung</i>	Art. 23 <ol style="list-style-type: none"> 1. In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. 2. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei Urnen beizusetzen, wenn das Grab nicht älter als 12 Jahre alt ist. 3. Bei älteren bestehenden Gräbern kann die Friedhofskommission eine Ausnahmebewilligung erteilen. 4. Die Kosten einer allfällig späteren Umplatzierung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab, gehen zu Lasten der Angehörigen. 																																												
<i>Abmessungen Gräber</i>	Art. 24 Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;"><i>Länge</i></th> <th style="text-align: right;"><i>Breite</i></th> <th style="text-align: right;"><i>Tiefe</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Reihengräber</td> <td style="text-align: right;">200 cm</td> <td style="text-align: right;">90 cm</td> <td style="text-align: right;">160 cm</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 50 cm, der Abstand von Grab zu Grab 30 cm. In besonderen Fällen kann die Friedhofskommission eine grössere Entfernung verfügen.</td> </tr> <tr> <td>b) Kindergräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Kinder von 3 - 12 Jahren</td> <td style="text-align: right;">100 cm</td> <td style="text-align: right;">50 cm</td> <td style="text-align: right;">150 cm</td> </tr> <tr> <td> Kinder bis 3 Jahre</td> <td style="text-align: right;">100 cm</td> <td style="text-align: right;">50 cm</td> <td style="text-align: right;">120 cm</td> </tr> <tr> <td>c) Urnengräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">60 cm</td> <td style="text-align: right;">60 cm</td> <td style="text-align: right;">80 cm</td> </tr> <tr> <td>d) Gemeinschaftsgräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Für Beisetzungen auf den Gemeinschaftsgräbern gelten die folgenden Bestimmungen:</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> <ul style="list-style-type: none"> - Angehörige dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. - Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der Friedhofsgärtner entfernt die 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen, Kränze und sonstigen Schmuck - Die Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich vom Friedhofsgärtner bepflanzt und mit Blumen geschmückt </td> </tr> </tbody> </table>		<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>	a) Reihengräber	200 cm	90 cm	160 cm	Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 50 cm, der Abstand von Grab zu Grab 30 cm. In besonderen Fällen kann die Friedhofskommission eine grössere Entfernung verfügen.				b) Kindergräber				Kinder von 3 - 12 Jahren	100 cm	50 cm	150 cm	Kinder bis 3 Jahre	100 cm	50 cm	120 cm	c) Urnengräber					60 cm	60 cm	80 cm	d) Gemeinschaftsgräber				Für Beisetzungen auf den Gemeinschaftsgräbern gelten die folgenden Bestimmungen:				<ul style="list-style-type: none"> - Angehörige dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. - Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der Friedhofsgärtner entfernt die 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen, Kränze und sonstigen Schmuck - Die Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich vom Friedhofsgärtner bepflanzt und mit Blumen geschmückt 			
	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>																																										
a) Reihengräber	200 cm	90 cm	160 cm																																										
Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 50 cm, der Abstand von Grab zu Grab 30 cm. In besonderen Fällen kann die Friedhofskommission eine grössere Entfernung verfügen.																																													
b) Kindergräber																																													
Kinder von 3 - 12 Jahren	100 cm	50 cm	150 cm																																										
Kinder bis 3 Jahre	100 cm	50 cm	120 cm																																										
c) Urnengräber																																													
	60 cm	60 cm	80 cm																																										
d) Gemeinschaftsgräber																																													
Für Beisetzungen auf den Gemeinschaftsgräbern gelten die folgenden Bestimmungen:																																													
<ul style="list-style-type: none"> - Angehörige dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. - Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der Friedhofsgärtner entfernt die 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen, Kränze und sonstigen Schmuck - Die Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich vom Friedhofsgärtner bepflanzt und mit Blumen geschmückt 																																													
<i>Ruhedauer</i>	Art. 25 Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von mindestens 28 Jahren. Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.																																												
	3. Grabmäler																																												

Gestaltung	<p>Art. 26</p> <p>1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen. Geschmacklose sowie handwerklich mangelhafte Gestaltungen sind zu vermeiden.</p> <p>2. Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung der Friedhöfe sind grundsätzlich nicht statthaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt sind, dass sie schwarz wirken - weisser und rosa Marmor (poliert) - unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen - Zement- und Kunststeine sowie Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z. B. Holzkreuz, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech - Metallurnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren - Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien - Blech- und Perlenkränze 																																				
Ausnahme bewilligungen	<p>Art. 27</p> <p>Die Friedhofskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofsbildes eine Beeinträchtigung erleiden. Im Zweifelsfalle ist für die Grabmäler ein Gesuch an die Friedhofskommission zu richten.</p>																																				
Abmessungen	<p>Art. 28</p> <p>1. Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.</p> <p>2. Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:</p> <table style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;"><i>Maximale</i></th> <th colspan="2" style="text-align: right;"><i>Minimale</i></th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;"><i>Höhe</i></th> <th style="text-align: right;"><i>Breite</i></th> <th style="text-align: right;"><i>Dicke</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Reihengräber stehende Denkmäler Liegeplatten</td> <td style="text-align: right;">90 cm 50 cm</td> <td style="text-align: right;">55 cm 50 cm</td> <td style="text-align: right;">12 cm 10 cm</td> </tr> <tr> <td>2. Kindergräber stehende Denkmäler Liegeplatten</td> <td style="text-align: right;">60 cm 40 cm</td> <td style="text-align: right;">40 cm 40 cm</td> <td style="text-align: right;">12 cm 10 cm</td> </tr> <tr> <td>3. Urnengräber stehende Denkmäler Liegeplatten</td> <td style="text-align: right;">80 cm 40 cm</td> <td style="text-align: right;">50 cm 40 cm</td> <td style="text-align: right;">12 cm 6 cm</td> </tr> <tr> <td>3. Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen.</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>4. Die Liegeplatten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen.</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>5. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>6. Die aufgeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein</td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table>		<i>Maximale</i>	<i>Minimale</i>			<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>	1. Reihengräber stehende Denkmäler Liegeplatten	90 cm 50 cm	55 cm 50 cm	12 cm 10 cm	2. Kindergräber stehende Denkmäler Liegeplatten	60 cm 40 cm	40 cm 40 cm	12 cm 10 cm	3. Urnengräber stehende Denkmäler Liegeplatten	80 cm 40 cm	50 cm 40 cm	12 cm 6 cm	3. Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen.				4. Die Liegeplatten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen.				5. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.				6. Die aufgeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein			
	<i>Maximale</i>	<i>Minimale</i>																																			
	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>																																		
1. Reihengräber stehende Denkmäler Liegeplatten	90 cm 50 cm	55 cm 50 cm	12 cm 10 cm																																		
2. Kindergräber stehende Denkmäler Liegeplatten	60 cm 40 cm	40 cm 40 cm	12 cm 10 cm																																		
3. Urnengräber stehende Denkmäler Liegeplatten	80 cm 40 cm	50 cm 40 cm	12 cm 6 cm																																		
3. Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen.																																					
4. Die Liegeplatten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen.																																					
5. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.																																					
6. Die aufgeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein																																					
Aufstellen	<p>Art. 29</p> <p>1. Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels</p>																																				

	<p>gesetzt hat, jedenfalls frühestens ein Jahr nach der Beerdigung; bei Urnengräbern sobald die Bodenbeschaffenheit es erlaubt.</p> <p>2. Vor dem Aufstellen hat der Lieferant dem Friedhofgärtner Bericht zu erstatten und im übrigen seinen Anweisungen Folge zu leisten. Alle Arbeiten für die Aufstellung sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden und dürfen nicht stückweise gemacht werden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind sie zu unterlassen.</p>
Holzkreuz	<p>Art. 30</p> <p>Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch die Friedhofskommission, bzw. der von ihr beauftragten Person.</p>
Beschädigung	<p>Art. 31</p> <p>Bei Beschädigung von Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haben die Auftraggeber und Unternehmer, auf Anordnung der Friedhofskommission, den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.</p>
Instandhaltung	<p>Art. 32</p> <p>1. Die Angehörigen der Bestattungen, bzw. die Verantwortlichen haben die Gräber in gutem Zustand zu erhalten.</p> <p>2. Bei mangelhafter Instandhaltung fordert die Friedhofskommission die Unterhaltspflichtigen auf, für Abhilfe zu sorgen. Dies kann auch durch Anzeigerinserat, unter Fristansetzung, erfolgen.</p> <p>3. Grabmäler, welche den vorerwähnten Vorschriften nicht entsprechen und die von der Friedhofskommission nicht gebilligt sind, sind auf ihre erste Aufforderung hin innerhalb Monatsfrist zu entfernen. Im Weigerungsfall geschieht die Wegnahme durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dadurch nicht.</p>
<p>4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber</p>	
<p>4.1. Grabbesorgung durch die Angehörigen</p>	
Grundsatz	<p>Art. 33</p> <p>Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist grundsätzlich Sache der Angehörigen bzw. Verantwortlichen. Sie besorgen die Arbeit selber oder beauftragen damit den Gärtner. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und in gutem Zustand erhalten werden. Die Anlage von Steinmosaiken auf Gräbern ist untersagt.</p>
Grabbesorgung durch Friedhofsgärtner	<p>Art. 34</p> <p>Diejenigen, die Gräber durch den Friedhofgärtner besorgen lassen wollen, haben sich zu diesem Zwecke unter Bekanntgabe ihrer Wünsche bei ihm zu melden. Er hat die ihm zur Besorgung übertragenen Gräber in Ordnung und Ehren zu halten. Er ist berechtigt, für die ordentliche Pflege und Reinhaltungen der Gräber von den Angehörigen der Verstorbenen eine angemessene Entschädigung zu beziehen.</p>
Erstellung und Unterhalt Schrittplatte	<p>Art. 35</p> <p>Auf dem Friedhof Röthenbach wird bei allen Reihengräbern durch den Friedhofgärtner eine einheitliche Schrittplatte verlegt. Die Erstellung und den Unterhalt dieser Arbeiten übernimmt die Gemeinde.</p>
Bepflanzung	<p>Art. 36</p>

Gräber	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein. 2. Hinter dem Grabmal ist jegliches Anpflanzen grundsätzlich zu unterlassen. 3. Bäume mit ausgedehnten Kronen, welche Nebengräber überschatten, dürfen nicht gepflanzt werden. 4. Sträucher und andere Pflanzen, die Nebengräber stören, sind zurück zu schneiden. 5. Kommen die Angehörigen dieser entsprechenden Aufforderung nicht nach, so wird diese Arbeit durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.
Instandhaltung Gräber	Art. 37 Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut rein zu halten, Abfall, verwelkte Kränze und Blumen in die bereitgestellten Behälter zu verbringen und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen.
Unterhalt unbe- sorgte Gräber	Art. 38 Unbesorgte Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner, auf Kosten der Gemeinde zu bepflanzen.
	4.2. Pauschale Grabbesorgung durch die Gemeinde
Voraussetzung	Art. 39 Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 30 Jahren.
Bemessung einmalige Ge- bühr	Art. 40 Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens (Art. 47) in der Gebührenverordnung fest.
Verbuchung	Art. 41 Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Bestandesrechnung verbucht. Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Laufende Rechnung“ auszugleichen.
Restliche Grab- dauer beste- hende Gräber	Art. 42 Für die Pflege der restlichen Grabdauer heute bestehender Gräber besteht ein Grabfonds aus welchem die anfallenden Grabpflegekosten gedeckt werden. Die Kosten für die restliche Grabdauer bestehender Gräber gelten somit als bezahlt.
	5. Räumung der Gräber und Exhumation
Grundsatz Ex- humation	Art. 43 <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Ablauf von 28 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden. 2. Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. 3. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.
Bekanntgabe Räumung Grä- ber	Art. 44 <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird die Räumung der Friedhöfe oder ein Teil derselben angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 6 Mo-

	<p>nate vorher öffentlich bekanntzugeben.</p> <p>2. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben oder besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3. Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.</p>																														
Räumung Grabmäler	<p>Art. 45</p> <p>1. Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Friedhofskommission. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse.</p> <p>2. Kommen bei Neubestattungen Überreste aus früheren Gräbern zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.</p>																														
IV. Kostentragung, Gebührenrahmen																															
Grundsatz	<p>Art. 46</p> <p>1. Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie speziellen Blumenschmuck fallen zulasten der Angehörigen der Verstorbenen.</p> <p>2. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde bei jedem Todesfall eine Gebühr. Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufbahrung im Aufbahrungsraum - das Grab - den Grabschmuck - ein vorübergehendes Holzkreuz mit Beschriftung - die Erstanpflanzung nach der erfolgten Verkleinerung der Grabstätte - für die Rasenpflege - Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes 																														
Gebühren rahmen	<p>Art. 47</p> <p>1. Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einer separaten Gebührenverordnung geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass der Gebührenverordnung ist der Gemeinderat.</p> <p>Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der nachstehende Gebührenrahmen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1. Aufbahrungsraum (Benützung pro Tag)</td> <td style="width: 70%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Einheimische</td> <td style="text-align: right;">kostenlos</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Auswärtige</td> <td style="text-align: right;">Fr. 60.00 bis Fr. 80.00</td> </tr> <tr> <td>2. Grabgebühren</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Einheimische</td> <td style="text-align: right;">kostenlos</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Auswärtige</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Reihengräber bei Erdbestattung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Kindergräber</td> <td style="text-align: right;">Fr. 600.00 bis Fr. 1'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Urnengräber</td> <td style="text-align: right;">Fr. 700.00 bis Fr. 1'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Urnengräber auf bestehendes Grab</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Gemeinschaftsgrab</td> <td style="text-align: right;">Fr. 600.00 bis Fr. 1'000.00</td> </tr> <tr> <td>3. Arbeit Totengräber nach Art. 7</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Abdankung mit Erdbestattung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Abdankung mit Urnenbeisetzung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00 bis Fr. 900.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Abdankung mit späterer Urnenbeisetzung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00 bis Fr. 900.00</td> </tr> </table>	1. Aufbahrungsraum (Benützung pro Tag)		- Einheimische	kostenlos	- Auswärtige	Fr. 60.00 bis Fr. 80.00	2. Grabgebühren		- Einheimische	kostenlos	- Auswärtige		- Reihengräber bei Erdbestattung	Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'000.00	- Kindergräber	Fr. 600.00 bis Fr. 1'000.00	- Urnengräber	Fr. 700.00 bis Fr. 1'000.00	- Urnengräber auf bestehendes Grab	Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00	- Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.00 bis Fr. 1'000.00	3. Arbeit Totengräber nach Art. 7		- Abdankung mit Erdbestattung	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00	- Abdankung mit Urnenbeisetzung	Fr. 500.00 bis Fr. 900.00	- Abdankung mit späterer Urnenbeisetzung	Fr. 500.00 bis Fr. 900.00
1. Aufbahrungsraum (Benützung pro Tag)																															
- Einheimische	kostenlos																														
- Auswärtige	Fr. 60.00 bis Fr. 80.00																														
2. Grabgebühren																															
- Einheimische	kostenlos																														
- Auswärtige																															
- Reihengräber bei Erdbestattung	Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'000.00																														
- Kindergräber	Fr. 600.00 bis Fr. 1'000.00																														
- Urnengräber	Fr. 700.00 bis Fr. 1'000.00																														
- Urnengräber auf bestehendes Grab	Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00																														
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.00 bis Fr. 1'000.00																														
3. Arbeit Totengräber nach Art. 7																															
- Abdankung mit Erdbestattung	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00																														
- Abdankung mit Urnenbeisetzung	Fr. 500.00 bis Fr. 900.00																														
- Abdankung mit späterer Urnenbeisetzung	Fr. 500.00 bis Fr. 900.00																														

	<p>- Abdankung mit Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab</p> <p>4. Bepflanzung und Friedhofpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheimische und Auswärtige - - Einzelgräber (inkl. Urnengrab) - Gemeinschaftsgrab <p>5. Exhumation / Umbestattung Verrechnung nach Aufwand</p> <p>6. Pauschale Grabbesorgungen Sommer- und Herbstanpflanzung während 30 Jahren</p> <p>Bei kürzerer Dauer nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner, bzw. mit der Friedhofskommission.</p>	Fr. 400.00 bis Fr. 700.00	Fr. 200.00 bis Fr. 300.00	Fr. 0.00 bis Fr. 0.00	Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'000.00	
<i>Bestattungskosten Unbemittelten</i>	Art. 48	<p>1. Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Röthenbach i. E. und hinterlässt sie kein Vermögen, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.</p> <p>2. Die Familienangehörigen der verstorbenen Person haben ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>3. Die unentgeltliche Bestattung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen einfachen Sarg und die Einsargung; die Überführung innerhalb der Gemeinde vom Sterbeort zum Aufbahrungsort; die Aufbahrung; die Bestattung in einem Sargreihengrab oder die Feuerbestattung, die Urne und ein Urnenreihengrab bzw. die Beisetzung der Urne in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab. <p>4. Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.</p> <p>5. Der Gemeinderat kann verlangen, dass für weitergehende Ansprüche Sicherheit geleistet wird.</p>				
<i>Rechnungsstellung/Inkasso</i>	Art. 49	Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde.				
	V. Schutz- und Schlussbestimmungen					
<i>Verhalten auf dem Friedhof</i>	Art. 50	<p>1. Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäulichkeiten und Einrichtungen sind verboten.</p> <p>2. Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter.</p> <p>3. Aufsicht und Anzeigen liegen in erster Linie den Friedhofgärtnern, dem Totengräber sowie der Friedhofskommission ob.</p>				
<i>Haftung im Schadenfall</i>						

<i>Haftungsausschluss</i>	Art. 51 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.
<i>Strafbestimmungen</i>	Art. 52 <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen. 2. Widerhandlungen gegen diese Friedhof- und Begräbnisordnung können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen von —bis zu Fr. —5'000.00 bestraft werden. (Art. 58 Gemeindegesetz). 3. Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. 4. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.
<i>Rechtsmittel</i>	Art. 53 Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch diese Friedhof- und Begräbnisordnung umschrieben ist, werden durch die Friedhofskommission getroffen. Es besteht Rekursmöglichkeit an den Gemeinderat innerhalb einer Beschwerdefrist von 30 Tagen.
<i>Ergänzende Bestimmungen</i>	Art. 54 Die Vorschriften der Einwohnergemeinde werden gestützt und ergänzt durch die geltenden eidgenössischen und kantonalen Erässe.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 55 Diese Friedhof- und Begräbnisordnung tritt in Kraft nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern. Sie ersetzt diejenige vom 14. Dezember 1996

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Röthenbach im Emmental, am 17. Juni 2005.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Röthenbach i. E. hat dieses Reglement vom 17. Mai 2005 bis 17. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsangeiger Nrn. 19 und 20 vom 12. und 19. Mai 2005 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3538 Röthenbach i.E., 30. Juni 2005

Der Gemeindeschreiber:

Sig. E. Lüthi

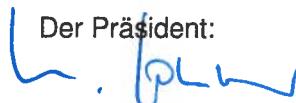
Teilrevision per 01.01.2015:

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 06.06.2014, mit Wirkung ab 01.01.2015, genehmigt worden:

- Anpassung div. Bezeichnungen auf übergeordnete Erlasse (Art. 10 und 52)
- Anpassung Beisetzungarten/Gräberarten (Art. 21.)
- Erhöhung/Anpassung an Teuerung des Gebührenrahmens (Art. 47)
- Definition für die Übernahme von Bestattungskosten unbemittelter Personen (Art. 48)
- Erhöhung Bussenlimite gem. neuem übergeordnetem Recht (Art. 52)
- Anpassung Beerdigungszeiten an Samstagen (Art. 15)
- Aufhebung der Pflicht des Totengräbers zur Führung einer Bestattungskontrolle (Art. 5 und Art. 22)
- Anpassung Grabtiefen für Reihengräber (Art. 24)
- Herabsetzung minimale Ruhedauer von 30 auf 28 Jahre (Art. 25)

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:



M. Sommer

Der Sekretär:



E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 05. Mai 2014 bis 06. Juni 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigen Nrn. 18 und 21 vom 01. Mai 2014 und vom 22. Mai 2014 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsblatt Nr. 32 vom 07. August 2014 publiziert worden.

DER GEMEINDE SCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 04. August 2014

E. Lüthi

